

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Marl für den Bereich östlich der Rappaportstraße, nördlich der Bergstraße und westlich des Hagenbusches

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Aufstellung der Bauleitpläne) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB (Änderungen) und § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hat der Rat der Stadt Marl am 08.05.2008 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 und der Geltungsbereich der 3. Änderung (Flurstücke Nr. 313, 315 und 316 (teilweise) der Flur 108) sind im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Im südlichen Planbereich ist östlich der Rappaportstraße, nördlich der Bergstraße und westlich des Hagenbusches in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt. Dieser Standort soll auf Grund seiner Innenstadtnähe und der guten Verkehrsanbindung sowie in Fortsetzung der schon bestehenden gewerblichen Nutzung im Kreuzungsbereich Rappaportstraße / Bergstraße mittel- und langfristig für eine Nutzung für Handel, Dienstleistungen und Gewerbe zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 13 a BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 mit der Begründung bereits in der Zeit vom 17.04.2009 bis 18.05.2009 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB aus formalrechtlichen Gründen (Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung) zu wiederholen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 mit der Begründung in der Zeit vom

23.08.2010 bis einschließlich 23.09.2010

während der Dienststunden

Montag - Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, erneut öffentlich ausliegt.

Das „Schallimmissionsgutachten“ vom 04.02.2009 für die 3. Änderung den Bebauungsplan Nr. 56 ist verfügbar und liegt ebenfalls mit öffentlich aus:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marl, 21.07.2010

Werner Arndt
Bürgermeister